

Merkblatt für Mandanten bei Gründung oder Eintritt als Gesellschafter einer GmbH oder Übernahme von GmbH-Mänteln

Gesellschaftern einer GmbH sowie Gesellschaftern, die den „Mantel“ einer bereits bestehenden GmbH erwerben und die GmbH fortführen, empfehlen wir, den Zahlungsbeleg über die Erfüllung der Einlageverpflichtungen – Zahlungen auf das übernommene Stammkapital – nicht nur aus steuerlichen Gründen zehn Jahre lang aufzubewahren, sondern so lange, wie die Gesellschaft existiert. Dies auch dann, wenn sie als Gesellschafter wieder ausgeschieden sind.

Auf dem Einzahlungsbeleg ist deutlich zu vermerken, dass die Zahlung in Erfüllung der Einlageverpflichtung erfolgt, etwa „Zahlung auf Geschäftsanteil“.

Gerät die Gesellschaft nämlich in Insolvenz, müssen die Gesellschafter, auch frühere Gesellschafter bis hin zu den Gründungsgesellschaftern, dem Insolvenzverwalter nachweisen können, dass die übernommene Zahlungsverpflichtung auf den oder die Geschäftsanteile erfüllt wurde. Gelingt der Nachweis nicht, haftet der Gesellschafter, auch wenn er längst aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, nicht nur für die Erfüllung der Einlageverpflichtung, sondern unter Umständen für alle darüber hinausgehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich, da die Haftungsbeschränkung bei der GmbH nur dann wirksam wird, wenn am **Tage der Eintragung der Gesellschaft** in das Handelsregister die Mindesteinzahlungen aufs Stammkapital auch erfolgt und zur Verfügung der Geschäftsführung noch vorhanden sind. Sie dürfen nur um die Gründungskosten, die sich aus der notariellen Urkunde ergeben, vermindert sein.

Ob die Einlageverpflichtung ordnungsgemäß erfüllt ist, wird vom Insolvenzverwalter stets geprüft!

Wer als Gesellschafter in eine bestehende GmbH eintritt oder eine solche als „Mantel“ übernimmt, sollte sich daher von den bisherigen Gesellschaftern die Nachweise der Erfüllung der Einlageverpflichtung in beglaubigter Fotokopie aushändigen lassen.